

Deformata Reformare - Liturgische Mißbräuche und Reformanliegen in den Trienter Reformdekreten

Von Reinhard Knittel, St. Pölten

1. Dogmatische und disziplinäre Zielsetzung des Trienter Konzils und die Frage der Liturgie

Wahrhaftig nicht die einzige Großtat des Konzils von Trient bildet die, inmitten des häretischen Abfalls des 16. Jhdts geradezu providentielle, Wiederherstellung der sicheren dogmatischen Glaubensnorm mit Hilfe seiner dogmatischen Lehrdekrete.

Es gilt sogar festzuhalten: Hätte sich das Bemühen des Trienter Konzils allein auf die doktrinelle Klärung der umstrittenen Lehrfragen beschränkt, wäre es wohl kaum gelungen, auch das kirchliche Leben in seiner konkreten Gestalt, nicht selten durch schon lange eingerissene Mißbräuche disziplinär verformt, in treuer Übereinstimmung mit dem vom Konzil doktrinell Festgelegten zu erneuern¹.

Umso mehr muß dies von der kirchlichen Liturgie im Allgemeinen und von der Meßliturgie im Besonderen gelten, die ja gerade infolge ihrer komplexen dogmatisch-disziplinären Natur sich im Krisenfall nicht nur mit einer doktrinellen Klärung zugrundeliegender Wahrheiten, etwa der zentralen Meßopferlehre, begnügen kann, sondern damit verbunden und der dogmatischen Lehre stets verpflichtet, auch die

¹ Dogmatische und disziplinäre Stoßrichtung werden schon seit jeher in programmatischen Erklärungen der Konzilsleitung erwähnt, u.a. etwa in der Einberufungsbulle Papst Pauls III., wo es heißt, daß auf dem Konzil behandelt werden solle »...quae ad integritatem & veritatem Christianae religionis, quae ad bonorum morum reductionem, emendationemque malorum...« (MANSI 35,7 AB).

Beide Aspekte sind jedoch in ihrer Verschiedenheit vielfach voneinander abhängig und in den Konzilsdekreten oft miteinander verbunden, wie etwa das Trienter Dekret zur Bilderverehrung (Sessio XXV, vom 3. 12. 1563) eindrucksvoll belegt. Ein an sich dogmatisches Dekret, welches das Prinzip der katholischen Bilderverehrung gegen den kalvinistischen Ikonoklasmus dogmatisch verteidigt, ohne dabei direkte disziplinäre Normen für die liturgische bzw. außerliturgische Ikonographie zu erlassen, wobei dann aber dennoch und folgerichtig die bischöfliche Autorität angewiesen wird, gegen profanisierende, häretische oder laszive Darstellungen einzuschreiten. In diesem dogmatischen Dekret ist also implizit auch ein disziplinärer Bezugspunkt gesetzt, der als solcher zu einem gereinigten Neuaufschwung des katholischen Kunstschaffens auch im liturgischen Bereich in der Folge des Konzils von Trient maßgeblich beitragen konnte (vgl. dazu: E. Kirschbaum: L'Influsso del Concilio di Trento nell'arte. In: Gr. 26 (1945), S. 100-116).

disziplinäre Sorge und Wachsamkeit der hierarchischen Autorität der Kirche gegenüber Mißbräuchen einschließen muß, damit die konkrete Gestalt der Liturgie wirklich authentischer Ort des kirchlichen Glaubensvollzuges sein kann².

Im Bereich der kirchlichen Liturgie nisteten sich, im »Herbst des Mittelalters«, eben im Rahmen der Wende zu einer mehr subjektiven und verinnerlichten *devotio moderna*, Mißbräuche ein³, die einerseits, wenn auch eher im entfernteren Sinn, auf doktrinellen Irrtümern beruhten, andererseits jedoch auch selbst, eben aufgrund der Natur der Liturgie, Ursache und Motor für die Ausbreitung dieser wurden. So konnte auch eine wirksame disziplinäre Beseitigung dieser Mißbräuche nur im Interesse einer doktrinellen Reinigung und Erneuerung sein.

Nur zum Teil jedoch ist das Reformwerk des Konzils von Trient allein den spezifischen Reformdekreten zu verdanken. Diese geben mehr die allgemeinen Richtlinien und Ziele der Reform als verbindlichen Ausgangspunkt vor, finden jedoch erst in der Folge des Konzils konkrete Umsetzung. Es handelt sich bei den Reformdekreten um eher vorsichtig gefaßte Kompromißdekrete⁴, die deshalb aber auch nicht immer wirklich umfassend die Mißstände oder entsprechende Maßnahmen im Einzelnen enthalten⁵.

Auch der seinem Wesen nach sicher dogmatisch motivierte Angriff der Neuerer gegen die katholische Meßopferlehre⁶, der jedoch nicht selten unter dem Vorwand einer tatsächlich von gravierenden Mißbräuchen gekennzeichneten Praxis in *liturgicis* propagandistisch erfolgreich vorgebracht werden konn-

² Der alte Merksatz *Legem credendi statuat lex supplicandi*, der die Liturgie als Quelle und Zeugnis für die rechte Glaubenserkenntnis definiert, gilt auch umgekehrt (vgl. etwa Pius XII., Enzyklika *Mediator Dei*, I. Teil, Nr. 111). So muß im Interesse des Schutzes der dogmatischen Integrität der Liturgie auch das disziplinäre Eingreifen gegen Mißbräuche eingeschlossen sein, jedoch nie willkürlich, »sondern nur im Glaubensgehorsam und in Ehrfurcht vor dem Mysterium der Liturgie« (KKK, Nr. 1125).

³ So etwa eine unkontrollierbare Zunahme von Eigenriten nationaler oder sogar regionaler Färbung, Uneinigkeit im Festkalender, unzählige neue Meßformularen für Motiv- und Totenmessen, neue Segnungen beim Offertorium, hymnische Begrüßungen vor der Kommunion, neue Gebete, Hymnen, Sequenzen und Präfationen mit oft apokryphem Gehalt, aber auch die Versuche einer, durch überspannte Vorstellungen von der Wirkung der Hl. Messe bedingten, quantitativen Steigerung von Messen durch »Schachtelämter«, »Stilmessen«, »Missa sicca« (vgl. dazu: A. Franz: *Die Messe im deutschen Mittelalter*, Freiburg i. Br.: 1902, S. 115–291, H. Jedin: *Das Konzil von Trient und die Reform der liturgischen Bücher*. In: *EphLit* 59 (1945), S. 5–8; J. A. Jungmann: *Missarum, Sollemnia*. I. Bd. Wien, 1948, S. 162–169; A. Nocent: *La célébration eucharistique avant et après saint Pie V.* Paris, 1977, S. 35–42).

⁴ H. Jedin: *Das Konzil*, S. 27–28: »Wie das gesamte Werk der Kirchenreform, das während der dritten Tagungsperiode des Konzils unter der sicheren Leitung des Kardinals Morone nach Überwindung großer Schwierigkeiten doch noch zustande kam, so ist auch die liturgische Reform ein Kompromiß zwischen den Reformvorschlägen der in Trient vertretenen Nationen und den Traditionen der römischen Kurie«.

⁵ So etwa bewertet H. Jedin: *Il Significato del Concilio di Trento*. In: *Gr.* 26 (1945), S. 127, die drei Reformdekrete der dritten Konzilsperiode (1562–1563) besonders aufgrund ihres Kompromißcharakters eher kritisch und einschränkend: »Anche essi non sono, dal punto di vista della riforma cattolica, per molto un'opera da ogni lato perfetta«.

Anders hingegen F. M. Cappello: *Carattere e importanza della riforma tridentina*. In: *Gr.* 26 (1945), S. 85, wo die unmittelbare Bedeutung der Trienter Reformdekrete sehr hoch eingeschätzt wird.

⁶ H. Jedin: *Das Konzil*, S. 9: »Der Angriff der Reformatoren richtete sich nicht etwa nur gegen die unlegbar vorhandenen Mißstände im liturgischen Leben, sondern kam aus dem Bereich des Dogmas«.

te⁷, verlangte eine klare dogmatische Stellungnahme des Konzils, die schließlich, nach zweimaligem Ansatz, erst in der dritten Konzilsperiode im dogmatischen Meßopferdekret der Sessio XXII (vom 17. 9. 1562) gegeben werden konnte. Ein Dekret, das, nach H. Jedin, zusammen mit dem Dekret über die Rechtfertigung, die wichtigste aller dogmatischen Entscheidungen des Konzils von Trient darstellt⁸.

Mit einer dogmatischen Standortbestimmung allein war es jedoch noch nicht getan. Ja das Meßopferdekret selbst konnte sich nicht auf eine rein dogmatische Fassung der katholischen Meßopferlehre beschränken, sondern fügt im selben Dekret und ohne nähere Differenzierung auch konkrete Fragen der liturgischen Gestalt der Messe an⁹.

Zusammenfassend kann mit J. A. Jungmann, ganz in Entsprechung zur gegenseitigen Bedingtheit und notwendigen Entsprechung von dogmatischer Klärung und disziplinarer Reform im Bereich der Liturgie, gesagt werden:

»Es war eine Tat, daß das Konzil von Trient in seinen Lehrentscheidungen Wahrheit und Irrtum schied, und den objektiven Charakter des Meßopfers, der es über eine bloße Erinnerung an das Kreuzesopfer oder über einen bloßen Kommunionritus hinaus hob, klarstellte. So waren die Grundlagen katholischer Liturgie gesichert. Aber es war auch eine Reform nötig, die eingriff in die kirchliche Praxis der Meßfeier und nicht zuletzt in das Meßbuch selbst, das vielfach einer Verwilderung verfallen war«¹⁰.

Um nun also ein wirksames Instrument für das spezifische Anliegen der Reform der Meßliturgie im römischen Ritus bereitzustellen, wurde demnach in der Sessio XXII ein eigenes *Decretum de observandis et evitandis in celebratione missae* (= *Decretum de observandis*)¹¹ dem dogmatischen Meßopferdekret beigefügt. Dieses Dekret bildet nun im engeren Sinn die Hauptquelle unserer Untersuchung hinsichtlich des Beitrags der Trienter Reformdekrete zu einer wirksamen Überwindung der liturgischen Mißstände der damaligen Zeit. Doch zuvor sollen, wenn auch nur kurz, die übrigen Reformdekrete des Trienter Konzils untersucht werden. Diese streifen jedoch, wie sich zeigen wird, nur im weiteren Sinn und mehr zufällig unseren Themenbereich.

⁷ In der *Confessio Augustana* werden etwa disziplinäre Mißbräuche (z.B. im Hinblick auf Profanisierungen durch Stipendien und Habsucht) geschickt mit dogmatischen Positionen der Reformation (etwa gegen die sogenannte »*Missa privata*« und die häufige Zahl ihrer Feier) verbunden. Nur im Hinblick auf die tatsächlichen Mißstände kann Melanchthon aber berechtigterweise feststellen: »*Neque ignorauerunt hos abusus Episcopi, qui si correxissent eos in tempore, minus nunc esset dissensionum*« (vgl. Ph. Melanchthon: *Confessio Augustana ipsa*. In: *Corpus Reformatorum*, Bd. 26, S. 297–302).

⁸ H. Jedin: *Il Concilio di Trento: Scopi, svolgimenti e risultati*. In: *Div.* 1961, S. 352.

⁹ H. Jedin: *Geschichte des Konzils von Trient*. Bd. IV/1. Herder: Freiburg i. Br./Basel/Wien 1975, S. 188: »Die Hälfte der *Canones* hatte strenggenommen keinen dogmatischen Inhalt, sondern verteidigte die liturgische Form der Messe«.

¹⁰ J. A. Jungmann: *Missarum sollemnia*, I, S. 169.

¹¹ MANSI 35, 132–133.

2. Die Trienter Reformdekrete und die liturgische Krise

H. Jedin nennt vor allem drei Hauptanliegen, welche in den Reformdekreten des Trienter Konzils berücksichtigt sind, und zwar das Anliegen der Einhaltung der Residenzpflicht von Bischöfen und Pfarrern, dann die Reform der Priesterausbildung durch das Trienter Seminardekret und schließlich die Reform der kanonischen Eheschließung durch das Dekret Tametsi¹².

Unter den Reformdekreten befindet sich jedoch kein einziges, das sich unmittelbar und im weiteren Rahmen dem Thema der liturgischen bzw. meßliturgischen Mißstände und ihrer Reform widmen würde.

Wohl aber lassen sich in manchen Reformdekreten auch Andeutungen und Rückschlüsse auf bestehende Mißstände im Gesamtbereich des öffentlichen Kultes der Kirche ziehen. Drei Beispiele mögen dies näher belegen.

Zunächst etwa, wenn im 2. Kapitel des Reformdekretes der Sessio V (17. 6. 1546) über die Prediger des Gotteswortes, wohl entgegen dem damals tatsächlich vielfach bestehenden Mißbrauch, die Pflicht nachdrücklich eingeschärft wird, das gläubige Volk »wenigstens an Sonn- und Festtagen«¹³ durch die Predigt zu belehren.

Oder dann etwa im 8. Kapitel des Reformdekrets der Sessio VII zur Visitationspflicht, wenn hinsichtlich der, wohl nicht immer mit entsprechender Sorge behobenen und dementsprechend auch eine würdige Zelebration beeinträchtigenden, Bauschäden an Kirchen und Gottesdiensträumen dem Ordinarius eingeschärft wird, daß er »durch geeignete Rechtsmittel vorsorgen solle, daß das repariert werde, was der Reparatur bedarf...«¹⁴.

Schließlich als drittes Beispiel, wenn etwa im Rahmen eines Reformdekretes, das erst in der letzten Stunde des Konzils (Sessio XXV, vom 3. 12. 1563) beschlossen werden konnte, Abhilfe für den Mißstand der übergroßen Messenzahl an bestimmten Kirchen gesucht werden mußte¹⁵, meist aufgrund von Stiftungen für Verstorbene eines nicht mehr bewältigbaren Ausmaßes¹⁶.

Zusammenfassend muß also gesagt werden: Im Bereich der disziplinären Reformdekrete des Konzils von Trient stoßen wir nur sehr vereinzelt in Form von mehr zufälligen Erwähnungen und eher im weiteren Sinn auf Mißstände im liturgischen Bereich sowie auf konkrete Anordnungen zu deren disziplinärer Behebung. Daraus kann jedoch keineswegs abgeleitet werden, daß dieses Thema das Konzil nicht beschäftigt hätte oder daß die liturgische Reform nicht als wesentliches Anliegen im Gesamt des tridentinisch inspirierten Reformwerks angesehen werden müßte. Ein Blick auf das Trienter *Decretum de observandis* kann dies weiter verdeutlichen.

¹² Vgl. H. J. Jedin, *Il Concilio*, S. 354.

¹³ MANSI 35, 31: »...diebus saltem dominicis & festis solemnibus«.

¹⁴ MANSI 35, 57 C: »...& opportunis juris remediis providere, ut quae reparatione indigent, reparentur...«.

¹⁵ Vgl. J. A. Jungmann: *Missarum sollemnia*, I, S. 166; A. Nocent: *La Celebration*, S. 42.

¹⁶ Vgl. MANSI 35, 183–184.

3. Reformansätze zur Meßliturgie im Trienter *Decretum de observandis et evitandis in celebratione missae*

Von seiner formalen Eigenart her gesehen kann das nun näher zu untersuchende *Decretum de observandis* nicht zu den Trienter *Decreta de reformatione* im eigentlichen und spezifischen Sinn gezählt werden¹⁷, da es vom Konzil als Zusatz zum dogmatischen Meßopferdekret konzipiert wurde und deshalb auch nicht formal als *Decretum de reformatione* bezeichnet wurde, wenngleich es von seinem Inhalt und seiner Zielsetzung her der praktischen Reform der Meßliturgie in der Überwindung bestehender liturgischer Mißstände und damit auch der positiven Umsetzung und praktischen Anwendung der vorher dogmatisch begründeten Prinzipien dienen soll.

3.1. Zur historischen Genese des Dekrets

Seit dem Tagungsbeginn des Trienter Konzils wollten die Lamentationen über weithin auftretende Mißbräuche in der Liturgie sowohl von Seiten einzelner Konzilsväter als auch im Rahmen der verschiedenen Reformlibelle der Nationen nicht mehr verstummen¹⁸.

Ja selbst unter manchen Konzilsvätern scheinen gewisse Mißstände keineswegs verbannt gewesen zu sein, wie etwa das Dekret der 2. Sessio *De modo vivendi & alii in concilio servandis* belegt, eine Art Lebens- und Verhaltensordnung für die Konzilsväter, in der die Konzilsväter u.a. ermahnt werden mußten, daß sie das Hl. Meßopfer wenigstens an jedem Sonntag darbringen sollten¹⁹.

Alle gutgemeinten Ansätze zur liturgischen Reform blieben aber in den ersten beiden Konzilsperioden stecken, ohne daß die stete Ausbreitung des Flächenbrands der Reformation oder die auch dadurch immer mehr sich ausweitenden liturgischen Mißbräuche²⁰ nur einigermaßen hätten eingedämmt werden können. Mit H. Jedin muß deshalb zurecht für den Beginn der dritten Konzilsperiode (1562 – 1563) festgestellt werden: »Der Höhepunkt des liturgischen Chaos war damals erreicht«²¹.

¹⁷ Während die Dekrete im Bereich der Glaubenslehre auf dem Konzil von Trient mit der Bezeichnung *Doctrina* oder *Decreta de fide* aufscheinen, erhalten die disziplinären Entscheidungen die spezifische Bezeichnung *Decreta de reformatione*. Zur fluktuierenden Terminologie im Rahmen der Konziliengeschichte, vgl. A. M. Stickler: *Historia iuris canonici latini: Institutiones Academicæ*. Bd. 1. LAS: Rom 1985, S. 13–14.

¹⁸ Schon im März 1546 wurde etwa im Zusammenhang mit der Diskussion über Mißbräuche beim Gebrauch der Hl. Schrift auf unpassende Texte in Brevier und Meßbuch hingewiesen, ebenso wurde schon im Jahr 1547 eine Deputation zur Sammlung der Mißbräuche bei der Meßfeier gebildet, über deren Arbeitsverlauf jedoch nichts bekannt wurde (vgl. dazu: H. Jedin: *Das Konzil*, S. 18–19, J. A. Jungmann: *Mis-sarum sollemnia*, I, S. 170).

¹⁹ MANSI 35, 17 D: »Sacrificium missae quolibet saltem die dominico... peragere satagant«.

²⁰ Mit Verweis auf die Visitation Kaiser Ferdinands I. im Jahre 1561 in Österreich beschreibt H. Jedin: *Das Konzil*, S. 25, eine zunehmende Protestantisierung der Meßliturgie: »Es gab dort Pfarrer, die den Meßkanon einfach wegließen oder wenigstens die darin vorkommenden Heiligennamen unterdrückten; andere ließen Introitus, Graduale und Offertorium weg oder fügten eigenmächtig neue Gebete ein, keiner zelebrierte mehr eine Privatmesse«.

²¹ H. Jedin: *Das Konzil*, S. 24.

So war es schließlich der dritten Konzilsperiode vorbehalten, in welcher die französische Delegation verstärkt präsent war, wodurch nunmehr die wachsende Bedrohung durch den Calvinismus im Vordergrund stand²² und damit, aufgrund des kalvinistischen Radikalismus in liturgischen Fragen (Bilderstürmerei, Biblizismus), auch das Anliegen einer einheitlichen und gesamtkirchlichen Reform der Liturgie des römischen Ritus zusätzlich gestärkt wurde, die ersten, langersehnten Reformschritte einzuleiten. So wurde am 20. 7. 1562 neben der Deputation zur Vorbereitung des dogmatischen Meßopferdekrets noch eine zweite Deputation bestellt, mit dem Ziel »ad colligendos abusos de sacrificio missae«²³.

Die Zusammensetzung dieser Deputation ist insofern bemerkenswert, als ihr Vorsitzender (= Erzbischof L. Beccadelli von Ragusa) und die drei italienischen Mitglieder (= Erzbischof G. Pavesi von Sorrent, Bischof U. della Rovere von Senigallia, Bischof B. del Bene von Nimes) schon vorher verschiedentlich als exponierte und mutige Reformer hervorgetreten waren, sowie in Verbindung zu schon bestehenden Reformkreisen standen²⁴, während hingegen die französischen und spanischen Mitglieder der Deputation diesbezüglich eher weniger scharf profiliert waren²⁵.

Trotz der im Allgemeinen soliden und wohl auch zeitlosen Gültigkeit der von der Deputation zunächst erarbeiteten *Desiderata* sollte sich dennoch im Einzelnen der aufgelisteten Mißbräuche und Reformanliegen als problematisch erweisen, daß diese – bedingt dadurch, daß sie zum einen die Anliegen der verschiedenen Reformlibelle aufnahmen, die nicht selten in typisch humanistischem Ambiente entstanden waren, das seit jeher für eine, mitunter allzu radikale, Kirchen- und Liturgiereform offen war, und zum anderen die Vertreter der Deputation, vor allem aber ihr Vorsitzender, selbst humanistischem Gedankengut ausgesprochen nahestanden²⁶ – ebenso zum Teil von zeitgenössisch humanistischem Gedanken-

²² H. Jedin: *Il Concilio*, S. 350, charakterisiert die dritte Konzilsperiode dahingehend, daß sie »non era più rivolto, in prima linea, alla Germania, ma bensì alla Francia, che a partire dalla morte di Enrico II, sotto la reggenza di Caterina de Medici versava nel gravissimo pericolo di divenire calvinista«.

²³ St. Ehses (Hrsg.): *Concilii Tridentini Actorum pars quinto*. Freiburg i. Br. 1919 (*Concilium Tridentinum: Diariorum, Actorum, Epistularum, Tractatum/SOCIETAS GOERESSIANA* [Hrsg.], Bd.VIII), S. 721 (wird abgekürzt: *Conc. Trid.*).

²⁴ So etwa war L. Beccadelli im Reformkreis CONTARINIS aus der Zeit Papst Pauls III. tätig (vgl. H. Jedin: *Geschichte*, S. 189) und G. Pavesi, Seripando nahestehend (vgl. ebd., S. 189), konnte selbst genügend Erfahrung und Material für die liturgische Reform im Rahmen seiner eigenen Reformtätigkeit in Neapel sammeln (vgl. ebd., S. 340, Note 22).

²⁵ Vgl. ebd., S. 189.

²⁶ L. Beccadelli, der zunächst im Jahre 1545 anstelle von Massarelli zum Konzilssekretär ausersehen war, aber aufgrund von diplomatischen Aufträgen im Ausland im Herbst 1545 nicht in Trient erschien (vgl. H. Jedin: *Das Konzil von Trient: Ein Überblick über die Erforschung seiner Geschichte*. Rom 1948, S. 13), galt als feingebildeter Humanist und in enger Verbindung zu jenen, für eine umfassende Kirchenreform aufgeschlossenen, italienischen Humanistenkreisen (vgl. H. Jedin: *Das Konzil*, S. 30).

gut mitgeprägt waren, wodurch sich auch manche Einseitigkeiten und Übertreibungen einschleichen konnten²⁷.

Manche *Desiderata* verraten folgerichtig eine verklärende Vorliebe für das »reine« Altertum in der Meßliturgie oder eine mitunter überkritische und fast ans Puritanische grenzende Voreingenommenheit gegenüber späteren, oft mehr volkstümlichen und, vor dem gestrengen, historisch-kritisch motivierten Urteil des Humanismus keinerlei Gnade findenden »apokryphen« Elementen der Meßliturgie²⁸.

Allerdings war der Weg von diesem ersten Entwurf, welcher von der Deputation, unter Einbeziehung schon rechtzeitig vorliegender Reformschriften²⁹, in fünf Arbeitssitzungen vom 24. 7. bis zum 5. 8. 1562 erstellt und schließlich am 8. 8. dem zuständigen Konzilspräsidenten überreicht werden konnte, bis zum endgültigen Wortlaut des Dekrets noch weit. Dieser erste Entwurf wurde am 19. 8. wieder mit der Auflage zurückgereicht, daß ein kürzeres Kompendium erstellt werden möge, in dem zahlreiche Einzelheiten – unter ihnen auch sämtliche der schon erwähnten problematischen und unausgereiften *Desiderata* des ersten Entwurfs – unterdrückt würden³⁰.

Aber auch das kürzer gefaßte Kompendium sollte nicht im Konzilsplenum diskutiert werden; zuvor mußte es, noch einmal stark verkürzt, in die Form von 9 Canones

²⁷ So richtet sich eine wohl aus rationalistischer Enge des Humanismus heraus stammende Kritik gegen angeblich theologisch anfechtbare Teile des Meßordo, so z.B., wenn kritisiert wird, daß die Ausdrücke »hostia immaculata« und »calix salutaris« schon vor der Wandlung für die Opfermaterie verwendet werden (vgl. Conc. Trid., VIII, 917, 16–18), oder wenn bestimmte Bildworte im Offertorium des Requiems rationalistisch gepreßt und dann als dogmatisch fragwürdig bezeichnet werden (vgl. ebd., VIII, 917, 26–27).

Auch einzelne Zeremonien des damals gültigen Meßordo werden überaus kritisch gesehen, etwa wenn die Kreuzzeichen, die der Zelebrant nach der Wandlung über die beiden Species macht, als für viele anstoßerregend bezeichnet werden (vgl. ebd., VIII, 917, 19–20).

Als Mißbrauch wird auch angesehen, daß in derselben Kirche Privatmessen gleichzeitig mit dem Hochamt gefeiert werden (vgl. ebd., VIII, 918, 8–9) und es wurde gewünscht, daß vom Konzil als Norm bestimmt werden möge, daß Privatmessen nur dann gefeiert werden dürfen, wenn zwei Kerzen auf dem Altar brennen und mindestens zwei Zuhörer (sic!) zugegen sind (vgl. ebd., VIII, 918, 29–30).

Das Konzil von Trient nahm diese übertriebenen Forderungen jedoch (noch) nicht auf. Umso bemerkenswerter muß aber erscheinen, daß sämtliche (!) der oben angeführten *Desiderata* der Deputation im Rahmen des liturgischen Reformwerks nach dem II. Vatikanum doch noch, wenn auch sehr verspätet, in die liturgische Gesetzgebung im erneuerten römischen Ritus eingehen konnten. Ob damit nicht dieser humanistisch-rationalistische Grundzug der *Desiderata* der Trienter Deputation mehr als bisher hinsichtlich ihrer liturgiegeschichtlichen Bedeutung für die Liturgiereform nach dem II. Vatikanum einbezogen werden müßten?

²⁸ Immer wieder werden apokryphe Präfationen (etwa zu Ehren des Hl. Hieronymus, Augustinus, Rochus, Christophorus) oder als apokryph angesehene Meßformulare und damit verbundene Gebräuche als abusiv bzw. abergläubisch bewertet (vgl. Conc. Trid., VIII, 917, 11–15 und 31–35), wobei jedoch auch der pastorale Verantwortung verratende Zusatz bemerkenswert ist: »In quibus tamen abolendis summa ratio est adhibenda, cum in devotione sint apud multos« (Ebd., VIII, 917, 35–36).

H. Jedin deutet diese humanistische und in manchem einfach kleinliche Engführung sehr allgemein und vorsichtig mit den Worten an: »Nicht alles, was die Deputierten als Mißbrauch empfinden, widerspricht geradewegs dem Wesen der Mysterienfeier...« (vgl. H. Jedin: Geschichte, S. 190).

²⁹ Etwa die sehr bedeutende des Erzbischofs Bartholomäus de Martyribus von Braga, während hingegen die erst am 3. 8. an Kardinal Hosius überreichte Sammlung der *abusus missae* des Hl. Petrus Canisius wohl keine Berücksichtigung mehr finden konnte (vgl. H. Jedin: Geschichte, S. 340, Note 22).

³⁰ H. Jedin: Das Konzil, S. 32.

umgearbeitet werden³¹, bis die Canones schließlich ab dem 10. 9. in den Generalkongregationen behandelt werden konnten. Dort allerdings mißfiel der Entwurf der 9 Canones einer so großen Zahl von Konzilsvätern³², daß es nochmals zu einer weitreichenden Umarbeitung und Kürzung des Entwurfs kam, der schließlich am 17. 9. 1562 zusammen mit dem Meßopferdekret ohne Schwierigkeiten angenommen werden konnte³³.

3.2. Die Mißbräuche und Reformanliegen im Einzelnen

Ausgehend von der hohen und heiligen Würde des von Christus selbst eingesetzten Mysteriums wird im *Decretum de observandis* gefordert, daß das Meßopfer mit größter religiöser Ehrfurcht zelebriert werde³⁴, zugleich mit größtmöglicher innerlicher Reinheit des Herzens und äußerlicher Devotion und Frömmigkeit³⁵.

Schon von diesem Ansatz her ist also eine einseitige Reduzierung auf das bloß äußerlich sichtbare Tun in der Liturgie ebenso ausgeschlossen, wie ein die äußere Handlung und Form vernachlässigender Rückzug auf die pure Innerlichkeit.

Aufgrund der eingeschlichenen Mißstände, die der heiligen Würde des Meßopfers entgegenstehen, entscheidet dann die heilige Synode, »daß die Bischöfe als Ortsordinarien all das verbieten mögen sowie sorgfältig danach trachten mögen und gehalten sind, aus ihrer Mitte auszureißen, was entweder Habsucht, Götzendienst oder Ehrfurchtslosigkeit, welche kaum von Gotteslästerung getrennt werden kann, oder Aberglauben, als falsche Nachäffung wahrer Frömmigkeit, eingeführt haben«³⁶.

Im Anschluß werden die drei Wurzeln der liturgischen Misere, nämlich Habsucht, Aberglauben und Ehrfurchtslosigkeit auf konkrete Mißbräuche hin untersucht, wobei jedoch gerade hier die zahlreichen Einzelheiten des ursprünglichen Entwurfs wegfallen und eher allgemein die betreffenden Mißbräuche benannt und zurückgewiesen werden. Im Bezug auf die Habsucht etwa wird jede Art von Käuflichkeit oder Handel im Bereich der Meßliturgie zurückgewiesen³⁷.

³¹ Vgl. Conc. Trid., VIII, 926–928.

³² Meist aus dem Wunsch heraus, daß anstelle der 9 Canones nur ein mehr allgemeiner Canon entstehen möge (so etwa der Erzbischof von Granada [vgl. Conc. Trid., VIII, 928], der Bischof von Coimbra [vgl. ebd., VIII, 931], der Bischof von Terni [vgl. ebd., VIII, 931], der Bischof von Modena [vgl. ebd., VIII, 933], und andere). Der Bischof von Krk hingegen kritisiert, daß die 9 Canones, obwohl sie doch nur Leichtes beinhalten, unnötigerweise jeweils einen doktrinellen Teil beinhalten (vgl. ebd., VIII, 932).

³³ Diese letzte Umarbeitung folgte dem Vorschlag des Erzbischofs von Segovia, der von vielen Konzilsvätern unterstützt wurde. In der endgültigen Fassung wird, zusätzlich zu den bisherigen zwei Wurzeln der liturgischen Mißstände, nämlich Habsucht und Aberglauben, nun zusätzlich die Ehrfurchtslosigkeit zugefügt (vgl. Conc. Trid., VIII, 932), ebenso wird die vorherige Form der Darbietung in verschiedenen Canones gänzlich aufgegeben.

³⁴ MANSI 35, 132: »Quanta cura adhibenda sit, ut sacrosanctum missae sacrificium omni religionis cultu ac veneratione celebretur...«.

³⁵ Ebd., 132: »...ut quanta maxima fieri potest interiori cordis munditia & puritate, atque exteriori devotio- nis ac pietatis specie peragatur«.

³⁶ MANSI 35, 132: »...decernit sancta synodus, ut ordinarii locorum episcopi ea omnia prohibere, atque e medio tollere sedulo curent ac teneantur, quae vel avaritia, idolorum servitus, vel irreverentia, quae ab impietate vix sejuncta esse potest, vel superstitio, verae pietatis falsa imitatrix, induxit«.

³⁷ MANSI 35, 132: »...cuiusvis generis mercedum conditiones, pacta, & quidquid pro missis novis celebrandis datur, nec non importunas atque illiberales elemosynarum exactiones, potius quam postulationes, aliaque huiusmodi, quae a simoniaca labe, vel certe a turpi quaestu, non longe absunt, omnino prohibeant«.

Im Bezug auf die Ehrfurchtslosigkeit werden die Bischöfe ermahnt, zu verbieten, daß herumstreunende und unbekannte *clerici vaghi* die Hl. Messe zelebrieren oder öffentliche und notorische Verbrecher liturgische Dienste verrichten oder an den Zeremonien teilnehmen³⁸.

Weiters sollen, um jede Art von Profanisierung zu vermeiden, die in Privathäusern oder gänzlich außerhalb von Kirchen stattfindenden Zelebrationen keinesfalls geduldet werden, sondern nur in jenen Gebäuden, die ausschließlich dem göttlichen Kult gewidmet und von den Ordinarien als solche bestimmt und visitiert wurden³⁹.

Alle Teilnehmer an der Meßliturgie jedoch sollen in dezenter Kleidung daran teilnehmen und ihre Bereitschaft bekunden, nicht nur körperlich an der Liturgie teilzunehmen, sondern auch im Geist und in frommem Einklang des Herzens⁴⁰.

Aus der Kirchenmusik soll schließlich jede Art von lasziven oder unreinen Beimengungen ausgeschieden werden⁴¹, ebenso mögen aus den Kirchen »alles weltliche Tun, eitle und profane Unterhaltungen, Spaziergänge, Lärm, Geschrei« verbannt werden, damit »das Gotteshaus wirklich als ein Haus des Gebetes erscheinen möge und so genannt werden könne«⁴².

Um schließlich jede Art von Aberglauben aus dem Gottesdienst der Kirche zu verbannen, mögen die Bischöfe schließlich mit Vorschriften und Strafen dafür sorgen, daß die Priester nur zu den vom Recht her festgelegten Stunden zelebrieren⁴³, daß sie nicht »andere Riten oder andere Zeremonien und Gebete in der Zelebration der Hl. Messe verwenden, außerhalb jener, die von der Kirche

³⁸ Keine Aufnahme fand hingegen der Wunsch des Bischofs von Cava, der explizit festgeschrieben haben wollte: »A missis deberent excludi meretrices publicae« (Conc. Trid., VIII, 929, 52–53).

³⁹ Diese Bestimmung geht schon im Wesentlichen auf den ersten Entwurf zurück, findet aber auch schon Raum in vorausgehenden Reformdenkschriften, wie etwa der des schon früher (vgl. Note 25) erwähnten Erzbischofs von Braga, in welcher nach H. Jedin: Das Konzil, S. 28, u.a. auch enthalten ist: »...durch das Verbot der Zelebration in Privathäusern und auf gewöhnlichen Speisetischen ist zu verhindern, daß das Meßopfer wie eine Privatandacht behandelt wird«.

⁴⁰ Im ursprünglichen Entwurf der *abusus* finden sich neben den Bestimmungen über die Sauberkeit und Vollständigkeit der zu tragenden Paramente (vgl. Conc. Trid., VIII, 920, 28–36) auch vereinzelte Anweisungen zur Kleidung und zur Körperbereitung des Zelebranten und der Altardiener (etwa wenn es in Conc. Trid., VIII, 919, 43–46, heißt: »Item provideatur, ut clerici, maxime sacerdotes, in habitu et tonsura incendant, tunica usque ad talos demissa, nec sericeis utantur ornamentis, caveantque, ne barbam, maxime circa os, nutriumque superius detondeant, ne sacratissimo sanguine Domini abluatur«, oder auch Ebd., VIII, 920, 21–23: »Item cum absonum sit, nudis pedibus aut cruribus celebrare,...), während jedoch im Allgemeinen von der dezenten Kleidung aller Teilnehmer am Gottesdienst wie in der endgültigen Fassung noch nicht die Rede ist.

⁴¹ Das Thema der Reform der Kirchenmusik findet sich schon seit dem ersten Entwurf, vgl. Con. Trid., VIII, 918, 12–15.

⁴² MANSI 35, 133: »...item saeculares omnes actiones, vana atque adeo profana colloquia, deambulationes, strepitus, clamores, arceant, ut domus Dei vere domus orationis esse videatur & dici possit«. Die endgültige Fassung gibt hier also nur einzelne wenige Mißbräuche des ersten Entwurfs wieder.

⁴³ Diese Bestimmung nimmt im Wesentlichen die schon im ursprünglichen Entwurf enthaltenen Bestimmungen »De tempore« auf (vgl. Conc. Trid., VIII, 921, 10–16).

geprüft und durch beständigen und lobwürdigen Gebrauch aufgenommen worden sind«⁴⁴.

Ebenso werden jene, den Aberglauben leicht fördernde, Sonderriten zurückgewiesen, wie etwa bestimmte Kerzenzahlen zu bestimmten Motivmessen mehr oder weniger apokrypher Heiliger⁴⁵.

Als Waffe gegen den Aberglauben wird zusätzlich an die Pflicht der Hirten zur katechetischen Unterweisung des gläubigen Volkes erinnert, woher die eigentliche und himmlische Wirkung dieses Opfers stammt, sowie an die Pflicht zur Ermahnung der Gläubigen zum Besuch der Pfarrkirche wenigstens an den Sonn- und Feiertagen⁴⁶.

Abschließend werden noch einmal die Ortsordinarien, bestärkt durch die ihnen vom Konzil gegebene Gewalt und gleichsam als Delegaten des Apostolischen Stuhles, in feierlicher Weise und damit besonders eindrucksvoll auf den bestimmenden Ernst und die Wichtigkeit des im *Decretum de observandis* Festgelegten hingewiesen und ermahnt, daß sie »verbieten, gebieten, korrigieren, bestimmen mögen, wozu an kirchlichen Zensuren und anderen Strafen dienen soll, was sie nach ihrem Willen festsetzen, das gläubige Volk mögen sie so zur Einhaltung zwingen, unter Aufhebung aller entgegenstehenden Privilegien, Exemptionen, Appellationen und jedweder Gewohnheit«⁴⁷.

Auffallend ist, daß sich im endgültigen *Decretum de observandis* im Gegensatz zu den Vorentwürfen keine expliziten Normen für eine einheitliche und für den gesamten römischen Ritus verbindliche Vorlage des *Ordo missae*, unter Ausschluß entgegenstehender Mißbräuche und des weithin bestehenden liturgischen Partikularismus, oder aber für eine allgemeine Reform der Meßliturgie selbst, etwa in einzelnen rituellen Elementen oder Gebeten mehr finden, was in bemerkenswert kluger und zurückhaltender Weise erst durch die Meßbuchreform nach dem Konzil von Trient in Angriff genommen werden sollte⁴⁸.

⁴⁴ Im ursprünglichen Entwurf noch konkreter auf die Mißbräuche hinweisend, wenn dort etwa festgehalten wird, »ut idem in dicenda missa ab omnibus sacrificantibus initium, idem verborum exitus servetur, neque ullus sibi suo arbitrio novos introitus, novas aliquas orationes, ut fieri plerumque videtur, comminiscatur, sed eodem ritu ubique ab omnibus res sacra peragatur« (Conc. Trid., VIII, 917, 1–3) und die offizielle und einheitliche Festschreibung der Rubriken angeregt wird mit der Begründung »ne novis aut diversis ritibus populus offendatur et scandalizetur« (Ebd., VIII, 917, 10).

⁴⁵ Nimmt hierin einen abusus des ersten Entwurfs auf, vgl. Conc. Trid., VIII, 917, 31–38.

⁴⁶ Diese Bestimmung stammt ebenfalls schon aus dem ersten Entwurf, vgl. Conc. Trid., VIII, 921, 34–39.

⁴⁷ MANSI 35, 133: »...prohibeant, mandent, corrigant, statuunt, atque ad ea inviolate servanda, censuris ecclesiasticis aliisque poenis, quae illorum arbitrio constituentur, fidelem populum compellant, non obstantibus privilegiis, exemptionibus, appellationibus, ac consuetudinibus quibuscumque«.

Diese explizite Zuweisung der jurisdiktionellen Gewalt, nun auch in der Autorität des Konzils und als Quasi-Delegaten des Apostolischen Stuhles in dieser Materie, sowie unter besonderer Hervorhebung ihres koerzitiven Aspekts, findet sich in den ersten beiden Entwürfen noch nicht. Erst ansatzweise werden die Bischöfe als Verantwortliche des liturgischen Reformwerkes im dritten Entwurf eingeführt und dann wohl aufgrund der Forderungen der Konzilsväter (so etwa in der Wortmeldung des Bischofs von Brescia, wo es heißt: »...et detur facultas episcopis puniendi transgressores, exemptione et appellatione non obstantibus« (Conc. Trid., VIII, 937, 33–34) in dieser feierlichen Form ermahnt und beauftragt.

⁴⁸ J. A. Jungmann: *Missarum Sollemnia*, I, S. 171: »Von der Reform des Missale war nicht mehr die Rede. Sie wurde ebenso wie die Reform des Breviers durch ein Dekret der 25. Sitzung dem Papste übertragen«; vgl. dazu auch: H. Jedin: *Das Konzil*, S. 36–37.

Damit bewegen sich die im *Decretum de observandis* aufscheinenden Mißbräuche und Reformanliegen also weniger auf der Ebene einer Reform der mehr objektiv zeremoniellen Strukturelemente der Meßliturgie selbst, als vielmehr auf der Ebene einer subjektiv-moralischen Reform der inneren und äußeren Verfaßtheit des Zelebranten und der Gläubigen beim liturgischen Handeln, sowie auf der Ebene einzelner und nicht direkt von den Rubriken des Meßordo genau geregelter Gestaltelemente des liturgischen Ambiente (wie etwa die Kirchenmusik).

Im Vergleich zum reichen Material an meßliturgischen Mißbräuchen, welches von der Konzilsdeputation ursprünglich gesammelt werden konnte, mag das endgültige Dokument insgesamt als eher mager erscheinen⁴⁹.

Unverkennbar ist es jedoch geprägt vom Bemühen, nur allgemeine Richtlinien für eine Reform der Meßliturgie in Richtung vermehrter Würdigkeit des liturgischen Handelns und größerer Ehrfurcht anzugeben, die jedoch geeignet sein sollten, das rechte, katholische Bewußtsein von der heiligen Würde der Meßliturgie in der Kirche neu aufzubereiten. Für diese allgemeinen Richtlinien war zudem leichter ein Konsens unter den Konzilsvätern zu finden, als in vielen Detailfragen, die sicher auch Anlaß zu unnötigen und verzögernden Diskussionen in der Konzilsaula geboten hätten⁵⁰, und von denen manche im Einzelnen, wie schon erwähnt, aufgrund der zugrundeliegenden ideologischen Prämissen eines allzu puritanisch-kritischen Reformstrebens, mitunter auch theologisch doch zu diskutabel erschienen, so aber Anlaß zu exzessivem Reformeifer mit größerem Schaden für das liturgische Leben als wirklichem Nutzen bieten hätten können und insgesamt gesehen eben doch zu unausgereift waren.

⁴⁹ Nur ein Konzilsvater, der Bischof von Krk, erhob gegen die Reduzierung der zahlreichen Mißbräuche nach dem ersten Entwurf im Rahmen der Generalkongregation vom 11. 9. 1562 Einspruch: »...et cum ultra centum abusus collecti sint circa celebrationem missarum et soli 9 et leviores in his canonibus adnotantur« (Conc. Trid, VIII, 932, 33–933, 1).

Vor allem jene abusus, die den Zelebranten und die Altardiener betreffen – gerade hier käme so manchem abusus wohl auch heute noch durchaus aktuelle Bedeutung zu, etwa wenn als abusus gebrandmarkt wird, wenn der Zelebrant unfähig ist, die Zeremonien zu vollziehen und sie, zum Anstoß der Gläubigen, wenig erhebend und würdig vollzieht (vgl. ebd., VIII, 919, 1–2), oder kritisiert wird, daß gewisse Zelebranten den nötigen Ernst bei der Zelebration vermissen lassen und sie mehr als Schauspiel vollziehen, ja mitunter dabei ungehörig zu schreien oder zu lispeln beginnen (vgl. ebd., VIII, 919, 10–13), bis hin zu wirren Gestikulationen bei der Konsekration (vgl. ebd., VIII, 919, 14–19) und den Kreuzzeichen, sodaß die Anwesenden zum Lachen gereizt werden (vgl. ebd., VIII, 919, 28–29), oder wenn der Mißbrauch erwähnt wird, daß manche Zelebranten entweder so langsam sprechen, daß es lästig wird, oder so schnell, daß sie nicht verstanden werden (vgl. ebd., VIII, 919, 53–55) – wurden leider im endgültigen *Decretum* nicht im Einzelnen berücksichtigt.

⁵⁰ Vgl. H. Jedin: *Das Konzil*, S. 32.

Ein Indiz für die reale Gefahr solcher verzögernder und kaum zu einer einheitlichen Position führender Diskussionen mag die in den Generalkongregationen bemerkenswert häufig geäußerte Kritik am generellen Verbot der sogenannten *Missa sicca* darstellen, wie es noch bis zum letzten Entwurf der 9 *Canones* beibehalten worden war, ein konkreter Mißstand, der jedoch bei den Konzilsvätern durchaus umstritten blieb und schließlich im endgültigen Text keine Erwähnung mehr fand.

4. Das Trienter Dekret und seine Bedeutung für die Gesamtreform der Liturgie

Das *Decretum de observandis* bildet einen ersten, entscheidenden Meilenstein im Anliegen einer einheitlichen und allgemein verbindlichen Reform der Liturgie im römischen Ritus⁵¹.

Es kann demnach also nur den bescheidenen Anfang im Gesamt des erst nachtridentinisch abgeschlossenen und umgesetzten liturgischen Reformwerks darstellen, ein gelungener Anfang allerdings, der die großen, wesentlichen Ziele und Richtlinien für den späteren Verlauf der Reform festlegen und bestimmen konnte. Damit mündeten die zahlreichen Reformversuche im Bereich einzelner Diözesen und Kirchenprovinzen, welche schon in den Jahrzehnten vor der Einberufung des Trienter Konzils angegangen worden waren⁵², aber praktisch völlig ineffizient geblieben waren, ja den liturgischen Wildwuchs oft sogar noch verstärkten, in den Strom einer einheitlichen und gesamtkirchlichen Reform, die allein noch Erfolg versprach.

Verantwortlich für den gänzlichen Mißerfolg der partikularen Reformbestrebungen waren allerdings nicht nur Nachlässigkeit und mangelnde Energie in der Durchführung bei den dafür Verantwortlichen, sondern auch eine mehr objektiv und strukturell bedingte Anfälligkeit für Mißbräuche. Diese strukturell bedingte Anfälligkeit ist darin begründet, daß die seit jeher bestehenden Rechtsquellen für die liturgische Gesetzgebung einerseits ihren Ursprung auf teilkirchliche Gewohnheiten zurückführten und andererseits die Gesetzgebung bei den Bischöfen und Ordensoberen lag. Erschwerend kam oft hinzu, daß deren Autorität zumindest *de facto* vor den *contra legem* eingeführten Mißbräuchen scheiterte oder auch *de iure* durch manche Privilegien *praeter* und *contra legem*, die gern für das Beibehalten von Mißbräuchen in Anspruch genommen wurden, praktisch wirkungslos erscheinen mußte.

Die Folge war ein unübersichtliches Chaos in *liturgicis* ohne entscheidende Einflußmöglichkeit der zuständigen bischöflichen Autorität und der exempten Ordensoberen⁵³; damit waren aber auch ideale Bedingungen für ein zunächst kaum merkbares Einschleusen häretischen Gedankengutes auf dem Umweg der Liturgie geschaffen. Dieses wurde also weniger durch die nur auf einen engeren Kreis beschränkten akademischen Lehrthesen transportiert, als vielmehr durch oft geringfügig erscheinende, aber das einfache Empfinden des gläubigen Volkes umso nachhaltiger mani-

⁵¹ Nach J. A. Jungmann: *Missarum sollemnia*, I, S. 169–170, setzten sich vor allem Italien, Spanien und Portugal für eine einheitliche Reform der Liturgie und vor allem für das Einheitsmissale ein, während Frankreich und England eher an eine landesweite Initiative dachten.

⁵² Eine umfassende Übersicht über die vielfachen Ansätze zu einer partikulären Reform der liturgischen Mißstände vor dem Konzil von Trient, nicht nur im Ursprungsland der Glaubensspaltung, sondern auch in Frankreich, Spanien und Italien, findet sich bei: H. Jedin: *Das Konzil*, S. 11–24, vgl. auch: J. A. Jungmann: *Missarum sollemnia*, I, S. 169–170, A. Nocent: *La Célébration*, S. 43.

⁵³ Vgl. H. Jedin: *Das Konzil*, S. 5–6

pulierende Veränderungen der Liturgie eingeführt, die im Übrigen oft nur schwer von der damals allgemein sich ausbreitenden Vielfalt und Uneinheitlichkeit in der Liturgie unterscheidbar waren⁵⁴.

Somit ist zu sagen: Die universalkirchliche Vereinheitlichung der liturgischen Gesetzgebung im römischen Ritus, welche mit dem *Decretum de observandis* einen ersten entscheidenden Durchbruch erzielen konnte, war keineswegs durch einen wie immer gearteten »römischen Zentralismus« erzwungen worden, sondern schlichtweg eine durch das tatsächliche Übel und das beständige Scheitern im Mühen um eine wirksame liturgische Reform motivierte und schließlich auch allgemein akzeptierte Notmaßnahme *ad bonum Ecclesiae*.

Damit werden zwar die anderen in der liturgischen Gesetzgebung seit jeher bestehenden liturgischen Rechtsquellen nicht einfach willkürlich und gänzlich außer Kraft gesetzt⁵⁵, wohl aber werden sie, stets unter Beachtung und Anleitung der subsidiären Zielsetzung, von der gesamtkirchlich höchsten Autorität (Papst bzw. Konzil) her relativiert und, durch den dadurch bedingten neuen Zuwachs an Autorität, gleichzeitig restabliert. Als Beweis dafür mag gelten, daß sich das *Decretum de observandis* ja durchaus an die jurisdiktionelle Autorität der Bischöfe wendet, allerdings nicht ohne eine subsidiäre Überhöhung ihrer eigenen Autorität durch die Autorität des Konzils und des Apostolischen Stuhles mit dem Ziel verstärkter Effizienz gegen die Mißbräuche, wobei die Bischöfe nun im Interesse der Wirksamkeit auch zur Anwendung der kanonischen Strafen aufgefordert werden und jede Hinderung der bischöflichen Autorität durch entgegenstehende Privilegien aufgehoben wird.

Diese subsidiäre Überhöhung der partikulären Instanzen zugunsten der universalen Instanz der potestas regendi in der Kirche, mit dem Effekt einer gleichzeitigen Relativierung und Stabilisierung der Autorität der partikulären Instanzen, ist also aus der Not der Stunde geboren und sollte sich, erstmals für den meßliturgischen Bereich mit dem Trienter *Decretum de observandis* eingeführt, in der Folge bleibend, wenn auch nicht immer mit denselben Akzenten versehen oder gleich energisch angewandt, in der positiven Rechtsordnung der lateinischen Kirche niederschlagen, oft als einzig probates Mittel in Krisenzeiten. Denn nur damit war der höchsten und universalen Autorität in der Kirche, ganz im Sinn der Ausübung der austeilenden Gerechtigkeit, die Vermeidung einer Überforderung der in schwerer Krise auf sich allein gestellten und meist

⁵⁴ So etwa begann Luther in kluger Weise mit nur geringfügigen Abänderungen im äußerlichen Erscheinungsbild der liturgischen Praxis, indem er zwar den römischen Meßkanon und die sogenannte Privatmesse beseitigte, wohl aber sonst den Aufbau der katholischen Messe, ja sogar weithin die lateinische Kultsprache zunächst bestehen ließ. H. Jedin: Das Konzil, S. 10–11 kommt so zum Schluß: »Je weniger die prinzipielle, dogmatische Kluft sichtbar wurde, die den protestantischen Gottesdienst vom katholischen trennte, desto schlimmer waren die Rückwirkungen auf diesen: die liturgische Mannigfaltigkeit des Spätmittelalters wurde unter dem Einfluß der Glaubensspaltung zur Willkür, zum Chaos.«

⁵⁵ So etwa wird einer den neuen Bestimmungen des reformierten Meßbuchs zuwiderlaufenden *consuetudo* in liturgicis auch in der Bulle *Quo primum* (19. 7. 1570) des Hl. Papstes Pius V., wenn auch eingeschränkt, durchaus Rechnung getragen.

ineffizienten partikulären Instanzen möglich, sowie das einzige Mittel gegeben, die für die kirchliche *Communio* notwendige Einheit und legitime Vielfalt *in liturgicis*, im Dienst der Sicherung der ungebrochenen und vollen Glaubensidentität der Kirche in der Zeit, wirksam bewahren zu können.